

Volltext zu MIR Dok.: 115-2007
Veröffentlicht in: MIR 03/2007
Gericht: LG Paderborn
Aktenzeichen: 3 O 14/07
Entscheidungsdatum: 8.02.2007
Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=617

www.medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

LANDGERICHT PADERBORN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

gegen

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn auf die mündliche Verhandlung vom 08. Februar 2007 durch die als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Verfügungsklägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Verfügungsklägerin darf die Vollstreckung des Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Tatbestand

Die Verfügungsklägerin ist Inhaberin der Internetadresse www.w....com. Unter dem 04.10.2006 meldete sie bei der Stadt Würzburg ein Gewerbe an betreffend die Tätigkeit „Internethandel mit Lebensmittel, Kfz-Teilen und Textilien“. Der Verfügungsbeklagte betreibt über das Internetauktionshaus ebay einen Versandhandel

mit Wurstwaren. Er bietet Waren nach Gewicht an. Unter dem 15.'C2.2006 übersandte die Verfügungsklägerin dem Verfügungsbeklagten eine Abmahnung und forderte ihn auf, eine

Erklärung dahingehend abzugeben, dass er es unterlassen werde, als Unternehmer gegenüber Letztverbrauchern gewerbsmäßig Waren nach Gewicht anzubieten, ohne zugleich den Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben.

Die Verfügungsklägerin behauptet, sie betreibe unter der o. g. Internetadresse gewerbsmäßig einen Versandhandel mit Fleischwaren. Sie ist der Auffassung, das Verhalten des Verfügungsbeklagten stelle eine unlautere Wettbewerbshandlung dar. Dieser verstoße gegen die Vorschrift, beim Angebot von Waren nach Gewicht neben dem Endpreis auch den Grundpreis in unmittelbarer Nähe anzugeben.

Die Verfügungsklägerin beantragt den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahin,

dem Verfügungsbeklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu insgesamt zwei Jahren, zu verbieten, gewerbsmäßig Letztverbrauchern gegenüber Wurstwaren nach Gewicht anzubieten, ohne zugleich in unmittelbarer Nähe des Endpreises den Grundpreis zu benennen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten keinen Anspruch auf Unterlassung, gewerbsmäßig Letztverbrauchern gegenüber Wurstwaren nach Gewicht anzubieten, ohne zugleich in unmittelbarer Nähe des Endpreises den Grundpreis zu benennen. Ein Verstoß des Beklagten gegen §§ 3, 4 Ziff. 11 UWG, 2 PAngV liegt, nicht vor.

Die Verfügungsklägerin hat nicht dargelegt, dass die Parteien Mitbewerber i. S. d. UWG sind. Es ist nicht ersichtlich, dass zwischen ihnen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht, d. h., dass sie sich auf demselben Markt betätigen. Der Verfügungsbeklagte betreibt unstreitig gewerbsmäßig einen Versandhandel mit Wurstwaren. Dass die Verfügungsklägerin dies ebenfalls durchführt, hat sie nicht hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht. Dem als Anlage 1 zur Antragsschrift vom 08.01.2007 beigefügten Internetausdruck lässt sich dies nicht entnehmen. Dort heißt es zwar im Text, dass Wurstspezialitäten aus aller Welt bestellt werden könnten, das auf der linken Seite befindliche Verzeichnis weist jedoch für einen potenziellen Kunden keine anklickende Möglichkeit auf, direkt über das Internet einen Kaufvertrag über Wurstwaren abzuschließen. Das Gericht hat sowohl nach Eingang der Antragsschrift am 12.01.2007 als auch am Tag der mündlichen Verhandlung die Internetadresse www.wurstversand.com aufgesucht, jedoch keine Möglichkeit zur Bestellung mittels Warenkorb oder eine anderweitige Möglichkeit zum direkten Abschluss eines Kaufvertrages über das Internet vorgefunden. Die als Anlage 2 der Antragsschrift beigefügte Gewerbeanmeldung vom 04.10.2006 ist betreffend die Behauptung der Verfügungsklägerin, sie betreibe gewerbsmäßig einen Versandhandel mit Fleischwaren über das Internet, ohne Aussagekraft.

Der Verfügungsbeklagte hat keine unlautere Wettbewerbshandlung begangen. Er hat nicht einer gesetzlichen Vorschrift zuwider gehandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 2 der PAngV, die besagt, dass beim Angebot von Waren nach Gewicht neben dem Endpreis auch in unmittelbarer Nähe der Grundpreis anzugeben ist, liegt nicht vor. Der Verfügungsbeklagte verkauft die Wurstwaren im Wege der ebay-Versteigerung. Eine Versteigerung von Waren unterfällt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 PAngV nicht den strikten Vorschriften der Preisangabenverordnung. Auch die ebay-Versteigerung ist eine Versteigerung im Sinne von § 9 PAngV. Selbst wenn man in der ebay-Versteigerung keine klassische BGB-Versteigerung sehen sollte, sondern ein Verkauf gegen Höchstgebot, wäre dies irrelevant, denn in

diesem Fall wäre eine erweiternde Auslegung nach Sinn und Zweck geboten. Entscheidend ist, dass bei einer Versteigerung bzw. einem Verkauf gegen Höchstgebot der Endpreis nicht vorn vornherein feststeht. Dem Verkäufer ist es nicht möglich, den Grundpreis und den Endpreis vorab anzugeben. Vielmehr bestimmt der Käufer den Endpreis. Der Endpreis ändert sich je nach Gebot und wird letztlich erst durch den Zuschlag bestimmt. Ob die Waren online versteigert werden oder nicht, macht dabei keinen Unterschied.

Im Übrigen verstößt die Geltendmachung des Unterlassungsanspruches seitens der Verfügungsklägerin gegen Treu und Glauben. Der Verfügungsbeklagte hat belegt, dass die Verfügungsklägerin selbst Wurstwaren aus ihrem Sortiment aufführt, die entgegen den Vorschriften der Preisangabenordnung keine Angabe des Grundpreises aufweisen, nämlich Jagdwurst 200 g 2,00 € und Presssack 200 g 2,00 €/400 g 3,40 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.